

*L'Ardenne
Prévoyante*

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

10/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
1. DER VERSICHERUNGSVERTRAG IM ALLGEMEINEN	3		
1.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?.....	3	1.9.2. Was geschieht, wenn Sie das bezeichnete Fahrzeug erneut in den Verkehr bringen?	6
1.1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?.....	3	1.9.3. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor bezeichneten Fahrzeugs gehört?.....	6
1.1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?.....	3	1.9.4. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?.....	7
1.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?	3	1.10. Sonderfälle	7
1.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?	4	1.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	8
1.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?	4	1.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?.....	10
1.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?	4	1.13. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?.....	11
1.5.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?.....	4	1.14. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?	11
1.5.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?.....	4	2. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE.....	11
1.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?	5	2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?	11
1.6.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden	5	2.1.1. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei L'Ardenne Prévoyante hatten?.....	11
1.6.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?	5	2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?.....	12
1.6.3. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?.....	6	2.1.3. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?	13
1.6.4. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?	6	2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?	13
1.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?.....	6	2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?.....	13
1.7.1. Sie müssen den Schadensfall melden.....	6	3. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON	14
1.7.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen.....	6	LEXIKON	20
1.7.3. Gibt es Sanktionen?	6		
1.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten	6		
1.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?	6		
1.9.1. Die Aussetzung des Vertrags kann der geschädigten Person entgegengehalten werden. ...	6		

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz, und insbesondere durch die Gesetze vom 4. April 2014 bezüglich der Versicherungen und vom 21. November 1989 bezüglich der obligatorischen Versicherungen in Bezug auf die KFZ-Haftpflichtversicherung, der **Verordnungsbestimmungen** zu diesen Themen sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

Alle Deckungen, die Sie unterschrieben haben, sind Teil eines Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf all diese Deckungen.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1. DER VERSICHERUNGSVERTRAG IM ALLGEMEINEN

1.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?

1.1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und uns abgeschlossen.

Sie

der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abschließt.

Wir

L'Ardenne Prévoyante, Marke von AXA Belgium (d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird).

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Inter Partner Assistance, für die Garantien Beistand.

Inter Partner Assistance erteilt L'Ardenne Prévoyante die Zustimmung, zu bestimmen, welche Risiken akzeptiert werden und die Versicherungsverträge zu verwalten. Inter Partner Assistance kümmert sich dann um die Bearbeitung der Schadensfälle, die Info Line, Erster Beistand und die Garantie Beistand.

Legal Village für die Garantien Rechtsschutz.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden von Legal Village bearbeitet, einem juristisch selbstständigen

Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger **Schadensfälle** auftritt. Legal Village erhält von L'Ardenne Prévoyante den Auftrag, Rechtsschutz**schadensfälle** zu bearbeiten.

1.1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beinhaltet folgende Dokumente:

Die Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns angeben, mit welchem wir Ihre Anforderungen erfüllen und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument enthält die Informationen, die Sie uns mitgeteilt haben. Es beschreibt außerdem Ihre Wahl bezüglich der tatsächlich zu gewährenden Deckung(en). Neben der Angabe, welche allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, enthält dieses Dokument auch speziell Ihrer Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen

Diese Dokumente beschreiben die Deckungen, ihre Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Modalitäten der Schadensregulierung.

Der Versicherungsschein

Dieses Dokument ist der Nachweis, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** abgeschlossen haben. Auf diesem Dokument können Sie auch entnehmen, in welchen Ländern oder Landesteilen Sie versichert sind.

1.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?

Wir empfehlen Ihnen, immer Kontakt mit Ihrem Versicherungsvermittler oder Ihrem Ansprechpartner bei der Gesellschaft aufzunehmen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft ist nämlich auf alles spezialisiert, was mit Versicherungen zu tun hat. Er unterstützt Sie mit näheren Erläuterungen zu Ihrem Versicherungsvertrag und deren Deckungen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternimmt auch die erforderlichen Schritte, falls Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die von Ihnen gewählten Deckungen in Anspruch nehmen möchten. Sollten sich Probleme zwischen Ihnen und uns ergeben, ist er auch dabei behilflich.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be) in Anspruch nehmen.

Falls Sie danach mit der Lösung noch nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel, <https://www.ombudsman-insurance.be>) wenden.

Sie können sich auch jederzeit an das Gericht wenden.

1.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Die Garantien die Sie unterzeichnet haben beginnen an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum.

1.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag gilt immer für 1 Jahr, sofern in Ihren besonderen Bedingungen keine anderen Angaben gemacht wurden.

Das Datum Ihres jährlichen Fälligkeitstags ist in Ihren Sonderbedingungen angegeben. Ihr Versicherungsvertrag läuft bis zu diesem jährlichen Fälligkeitsdatum. Ihr Versicherungsvertrag wird stillschweigend für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten von 1 Jahr verlängert wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

Verträge, die für eine Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden, werden nicht stillschweigend erneuert, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

1.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Um einen Vertrag zu erstellen, müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie müssen uns daher alle Informationen, die Ihnen bekannt sind und von denen Sie in angemessener Weise annehmen müssen, dass sie diese Beurteilung beeinflussen können, genau mitteilen.

Es kann sein, dass wir Ihnen schriftlich Fragen stellen, um diese Informationen zu erhalten. Wenn Sie bestimmte Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie nicht geantwortet haben, es sei denn, Betrug liegt vor.

1.5.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken getäuscht werden, können wir die Ungültigkeit des Versicherungsvertrags anfragen. Sofern der Vertrag null und nichtig erklärt wird, war der Vertrag ungültig und waren die von Ihnen gewählten Garantien zu keiner Zeit in Kraft. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir über Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.5.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht ungültig. Es bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- 1) Innerhalb des Monats, nach dem wir von den unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben bei der Risikobeschreibung erfahren haben, schlagen wir Ihnen vor, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem wir über die unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben informiert wurden.
- 2) Wenn wir nachweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten, wenn wir über die richtigen Informationen verfügt hätten, dürfen wir den Vertrag binnen derselben Frist kündigen.

Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder diesen nicht innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem wir über die Unterlassungen oder Falschangaben bei der Angabe des Versicherungsrisikos informiert wurden, akzeptieren, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Ein **Beispiel** (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr Fahrzeug wird zu beruflichen Zwecken genutzt, aber Sie zahlen eine Prämie für den Fahrzeugschutz für eine private Nutzung.

Was geschieht, wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen nicht angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, erfüllen wir die getroffene Vereinbarung.
- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen dagegen angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein **Beispiel** (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr **Fahrzeug** wird zu beruflichen Zwecken benutzt, aber Sie haben eine Prämie für eine private Nutzung gezahlt.
- Die gezahlte Prämie (private Nutzung) beläuft sich auf 300 EUR und die, die aufgrund einer beruflichen Nutzung hätte gezahlt werden sollen ist 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine private Nutzung (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der beruflichen Nutzung (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR. Hier die Berechnung:

$$3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

- Wenn bei einem **Schadensfall** Umstände ans Licht kommen, anhand derer wir nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

1.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?

1.6.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des **Schadensfalls** führen können. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Veränderungen oder neuen Umstände mitzuteilen.

Einige **Beispiele** für Veränderungen oder neue Umstände sind: ein Wohnsitzwechsel, eine Veränderung der Nutzung, die Steigerung der Leistung usw.

Wenn Sie eine derartige Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1) Wir hätten das Risiko nach wie vor versichert, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt gewesen wäre, wenn auch zu anderen Bedingungen. In diesem Fall übermitteln wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, eine Änderung des Versicherungsvertrags. Diese Vertragsänderung tritt am Tag der Erhöhung des Risikos in Kraft.
- 2) Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bekannt gewesen wäre. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Frist keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Risikoerhöhung berufen.

Was geschieht, wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Änderung oder Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig gemeldet: Wir halten uns an den abgeschlossenen Vertrag.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht gemeldet:
 - Falls Ihnen nicht zu Last gelegt werden kann, dass Sie uns diese Informationen nicht haben zukommen lassen, halten wir uns an den abgeschlossenen Vertrag.
 - Wenn Ihnen dagegen das Verschweigen dieser Information zur Last gelegt werden kann, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein **Beispiel** (mit fiktiven Zahlen):

- Sie hatten angegeben, dass ihr **Fahrzeug** eine Leistung von 100 kW hat. Bei einem **Schadensfall** stellt sich jedoch heraus, dass ihr Fahrzeug eine Leistung von 160 kW hat.
- Die für den **Fahrzeugschutz** gezahlte Prämie für eine Leistung von 100 kW beläuft sich auf 300 EUR; die für die Leistung von 160 kW gezahlte Prämie beträgt 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine Leistung von 100 kW (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der Leistung von 160 kW (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR.

$$\text{Berechnung: } 3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

Wenn wir jedoch nachweisen können, dass wir den Vertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

- Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Intervention verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über den Betrug informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

1.6.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?

Wenn sich im Laufe des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände verändern oder sich neue Umstände während

der Laufzeit des Versicherungsvertrags ergeben, kann dies zu einer erheblichen und dauerhaften Senkung des Risikos des **Schadensfalls** führen. Hätte diese Verringerung bei Vertragsabschluss bestanden und hätten wir die Versicherung in diesem Fall zu anderen Bedingungen abgeschlossen, sind wir verpflichtet, eine entsprechend geringere Prämie zu gewähren. Die Verringerung der Prämie tritt ab dem Tag in Kraft, an dem wir über die Senkung des Risikos informiert wurden. Falls wir uns nicht binnen eines Monats ab Ihrem Antrag auf eine Verringerung des Risikos über die neue Prämie einigen konnten, können Sie den Vertrag kündigen.

1.6.3. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?

Taucht während der Vertragslaufzeit ein neuer Umstand auf, der Ihnen und uns beim Vertragsabschluss nicht bekannt war, gelten die oben genannten Bestimmungen (I.6.1. oder I.6.2.), sofern es sich um eine Erhöhung (I.6.1.) oder eine Senkung des Risikos (I.6.2.) handelt.

1.6.4. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?

Ein Aufenthalt des bezeichneten Fahrzeugs in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragslaufzeit gilt nicht als Erhöhung oder Senkung des Risikos im Sinne der vorigen Artikel (I.6.1. und I.6.2.) und führt also nicht zu einer Änderung des Vertrags.

Sobald das bezeichnete Fahrzeug in einem anderen Land als Belgien immatrikuliert wird, endet der Versicherungsvertrag von Rechts wegen.

1.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

1.7.1. Sie müssen den Schadensfall melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich und innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zu melden.

Wenn die genannte Frist überschritten wurde, der Versicherte jedoch beweisen kann, dass das Nötige unternommen wurde, um uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Wenn wir zusätzliche Fragen zu Umständen und Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so schnell wie möglich vorlegen. Er muss uns außerdem so schnell wie möglich alle sachdienlichen Informationen beschaffen.

1.7.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu vermeiden und zu begrenzen.

1.7.3. Gibt es Sanktionen?

Wenn der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es sein, dass uns hierdurch ein Nachteil entsteht. In diesem Fall können wir den erlittenen Nachteil von der von uns zu zahlenden Vergütung abziehen.

Wir können unsere Deckung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten

In den Fällen, in denen wir unsere Intervention ausschließen, werden wir den Nachweis erbringen, dass wir von der Intervention befreit sind.

In Fällen, in denen wir unsere Intervention verweigern, weil Sie eine der in unserem Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt haben, müssen wir nachweisen, dass diese Nichterfüllung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt steht.

1.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?

1.9.1. Die Aussetzung des Vertrags kann der **geschädigten Person** entgegengehalten werden.

1.9.2. Was geschieht, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** erneut in den Verkehr bringen?

Der Vertrag wird erneut zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif wirksam, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Sofern die Versicherungsbedingungen sich geändert haben oder als die Prämie erhöht wurde, können Sie den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung bleiben die vor der Aussetzung des Vertrags geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich Prämie, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

1.9.3. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor **bezeichneten Fahrzeugs** gehört?

Der Vertrag wird zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif inkraft gesetzt, die zu diesem Zeitpunkt und für das neue Risiko gelten.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht mit den neuen Versicherungsbedingungen, einschl. Prämie, einverstanden ist, muss er seinen Vertrag lösen. Wenn wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit den zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung des Versicherungsvertrags

geltenden Kriterien übereinstimmen, können wir diesen Vertrag kündigen. Bei einer Vertragskündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschl. Prämie, die vor der Vertragsaussetzung inkraft waren, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

1.9.4. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?

Wenn der ausgesetzte Vertrag vor seinem Fälligkeitsdatum nicht wieder in Kraft tritt, läuft er an diesem Datum aus.

Sofern die Aussetzung 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum eintritt, läuft der Vertrag zum folgenden Fälligkeitsdatum ab.

Der Anteil der nicht aufgebrauchten Prämie wird innerhalb von 30 Tagen ab dem endgültigen Fälligkeitsdatum des Vertrags erstattet.

1.10. Sonderfälle

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen, die die fälligen Prämien aufgrund der Konkurserklärung schuldig ist.

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen. Die Gläubigermasse wirkt gleichzeitig auch für die noch zu zahlenden Prämien. Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag kündigen, wenn er dies innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie für zahlungsunfähig erklärt wurden, tut. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag erst frühestens 3 Monate nach Konkurserklärung kündigen.

Was geschieht im Falle Ihres Todes?

Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen und wir können die Prämie von Ihren Erben fordern. Die Erben können den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ihrem Ableben kündigen. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über den Todesfall informiert wurden, kündigen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** laut eines Testaments in das Eigentum eines der Erben oder einer anderen Person übergeht, läuft der Versicherungsvertrag zugunsten dieses Betroffenen weiter. Er kann den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb eines Monats, ab dem Datum, an dem ihm das Fahrzeug zugewiesen wurde, kündigen.

Was geschieht, wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird?

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird, müssen Sie uns umgehend darüber informieren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns hierüber informieren, können wir

- die Prämie, die Sie bereits bezahlt haben, einbehalten
- die noch fällige Prämie von Ihnen fordern

Was geschieht, wenn Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert haben?

Wir können sämtliche Deckungen aller Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Versicherungsverträge versichert sind oder die gemeinsam in 1 Versicherungsvertrag versichert werden, kündigen:

- wenn Sie vorsätzlich Angaben bezüglich des Risikos verschweigen oder vorsätzlich falsche Angaben machen.
- wenn Sie einer Ihrer Verpflichtungen bei einem **Schadensfall** nicht nachkommen, um uns irrezuführen.

Was geschieht, wenn wir die Prämie ändern?

Wenn wir die Prämie erhöhen, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, ausgenommen wenn die Höhe der Prämie laut einer genauen und eindeutigen vertraglichen Bestimmung geändert wird.

Was passiert, wenn wir die Versicherungsbedingungen ändern?

Es bestehen mehrere Möglichkeiten:

- 1) Änderung der Versicherungsbedingungen zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder jedes Dritten, der von der Ausführung des Vertrags betroffen ist.

Wir können diese Art von Vertragsänderung vornehmen, wenn die Prämie infolgedessen jedoch steigt, können Sie den Vertrag kündigen.

- 2) Änderung von Bestimmungen, die sich auf die Prämie oder auf die Selbstbeteiligung auswirken.

Sofern sich diese Änderung nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers auswirkt, können Sie den Vertrag kündigen, es sei denn, die Selbstbeteiligung wird aufgrund einer genauen und klaren Vertragsbestimmung geändert.

- 3) Änderung gemäß einer gesetzlichen Entscheidung einer Behörde

Wir sind verpflichtet, Sie über eine diesbezügliche Änderung zu informieren.

Sofern diese Änderung zu einer Prämienhöhung führt oder sofern die Änderung sich nicht einheitlich auf alle Versicherungsgesellschaften auswirkt, können Sie Ihren Vertrag kündigen. Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen können, dass wir das Risiko, dass sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergibt, auf keinen Fall versichert hätten.

- 4) Andere Änderungen

Sofern wir andere Änderungen als die oben erwähnten vornehmen, sind wir verpflichtet, Sie zu informieren und sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

1.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 2 Jahre vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum
Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag nicht oder nicht hauptsächlich Ihre berufliche Tätigkeit betrifft.	Jederzeit	Nach Ablauf einer 2-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherten, jedoch mit einer Erhöhung der Prämie Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend der vorgefallenen Schadensfälle oder entsprechend der Selbstbeteiligung, wobei diese Änderung sich nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherten auswirkt (ausgenommen bei einer Änderung der Selbstbeteiligung laut einer eindeutigen Vertragsbestimmung). Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen entsprechend eines Gesetzesbeschlusses, sofern diese Änderung zu einer Prämienhöhung führt oder sofern diese Erhöhung nicht dieselbe Auswirkung auf alle Versicherungsgesellschaften hat. Bei einem Mangel an klaren Informationen unsererseits in dieser Sache		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Infolge eines Schadensfalls für den bereits Entschädigungen gezahlt worden sind oder für den Entschädigungen gezahlt werden müssen (ausgenommen die den schwachen Verkehrsteilnehmern gezahlten Entschädigungen).	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Nach Ablauf einer 3-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft (Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf ihre aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten), ausgenommen die Übernahmen und Spaltungen von Versicherungsgesellschaften, die Spaltungen im Rahmen der Einbringung allgemeiner Güter oder eines Aktivitätszweigs oder andere Spaltungen zwischen Versicherungsgesellschaften, die zu ein und derselben Einheit gehören.	Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Zustimmung der Belgischen Nationalbank über diese Spaltung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens oder dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie folgt, sofern dieses Datum vor dem Ablauf der oben genannten 1-monatigen Frist liegt.
Bei einem Konkurs, einem Gerichtsvergleich, einem Entzug der Versicherungszulassung		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Bei einer Senkung des Risikos, sofern wir uns im Monat der Anfrage der Prämienenkung nicht auf den Betrag der neuen Prämie einigen können.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Sofern der Vertrag infolge einer von den Behörden ausgehenden Eigentums- oder Leasingrequirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Beim Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder des erneuerten Inkrafttretens des ausgesetzten Vertrags, sofern Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, ablehnen.	Innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Erhalt der Mitteilungen dieser Bedingungen	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.

Wenn Sie die Haftpflichtgarantie kündigen, kündigen Sie den Versicherungsvertrag insgesamt.

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Vor dem Inkrafttreten des Vertrags, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags mehr als ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach dem Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum (Der Vertrag läuft effektiv am Tag vor dem Fälligkeitsdatum aus.)
In Ermangelung der Zahlung der Prämie, auch ohne vorhergehende Aussetzung der Versicherungsgarantie, sofern wir Ihnen eine Mahnung gesendet haben. Wir können unsere Garantiepflcht ebenfalls aussetzen und den Vertrag im selben Mahnungsschreiben kündigen. Wenn wir unsere Garantiepflcht ausgesetzt haben, ohne den Vertrag zu kündigen, müssen wir Ihnen eine neue Mahnung senden, um den Vertrag zu kündigen.		Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt. Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem 1. Tag der Aussetzung der Garantie Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines Schadensfalls für den wir aufgekommen sind oder für den wir den geschädigten Personen noch Entschädigungen zahlen müssen (mit Ausnahme der schwachen Verkehrsteilnehmer)	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Bei Ablauf einer 3-monatigen Frist, ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines Schadensfalls , wenn Sie oder der Versicherte eine unserer aus dem Schadensfall hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wobei Sie uns täuschen wollten, ab dem Zeitpunkt, an dem wir Klage gegen Sie oder diesen Versicherten eingereicht haben oder Sie aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.	Jederzeit	Frühestens 1 Monat ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Unterlassungen oder vorsätzlichen Falschangaben zum Risiko beim Vertragsabschluss	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn das Kraftfahrzeug nicht den Bestimmungen über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge entspricht oder wenn das der technischen Fahrzeug kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug keine gültige Bescheinigung der Fahrzeug inspektion (mehr) hat.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei neuen gesetzlichen Bedingungen, wenn wir den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund des neuen gesetzlichen Rahmens auf keinen Fall versichert hätten.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn der Vertrag infolge der von den Behörden angeordneten Requirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie eine Konkursklärung abgeben.	Frühestens 3 Monate nach Ihrer Konkursklärung	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Ihrem Ableben	Innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über Ihr Ableben in Kenntnis gesetzt worden sind.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie Ihr Fahrzeug ersetzen oder einen ausgesetzten Vertrag wieder inkraft treten lassen und wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit unseren Segmentierungskriterien übereinstimmen, die am Datum des Fahrzeugersatzes oder des erneuten Inkrafttretens des Vertrags galten.	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir über die Eigenschaften des neuen Fahrzeugs in Kenntnis gesetzt wurden.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Wenn wir eine der Garantien des Versicherungsvertrags kündigen, können Sie den Vertrag insgesamt kündigen.

Wie erfolgt eine Kündigung?

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- per **Einschreiben**
- per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch die Abgabe des Kündigungsschreibens mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Wann wird die Kündigung wirksam?

Ausgenommen bei anderslautenden Bestimmungen in den obenstehenden Tabellen tritt die von Ihnen angestrebte Kündigung des Vertrags 1 Monat ab dem folgenden Tag

- der Abgabe des **Einschreibens**,
- der offiziellen Mitteilung des Gerichtsvollziehers,
- des Datums der Empfangsbescheinigung bei Abgabe des Kündigungsschreibens in Kraft.

1.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?

Sämtliche Mitteilungen und Berichte, die Sie an uns richten wollen, müssen an einen unserer Unternehmenssitze in Belgien oder an die elektronische Adresse gesandt werden, die wir Ihnen mitgeteilt haben. Wenn Sie diese Adresse nicht haben, können Sie die Informationen senden an

L'Ardenne Prévoyante
Avenue des Démineurs 5
4970 Stavelot

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;

- oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren « Kundenbereich»: Die in Ihrem « Kundenbereich »: Über die in Ihrem « Kundenbereich » hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

1.13. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?

Wenn Sie uns per **Einschreiben** in Verzug setzen, weil wir Ihnen einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht rechtzeitig zahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und belaufen sich auf das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für **Einschreiben** der Bpost.

1.14. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?

Wenn **wir** es unterlassen, **Ihnen** zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und **Sie** uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten **wir Ihnen** Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost. Wenn **Sie** einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten **Sie** von uns eine erste Mahnung.

Wenn **Sie** Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen **Sie** uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn **Sie** Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden

Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

2. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE

2.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?

Wann gilt diese Vorgehensweise?

Für Pkws, Lieferwagen, Kleinbusse und Reisemobile wird die Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall), die Teil der Garantie Fahrzeugschutz ist, aufgrund Ihres Schadensverlaufs personalisiert. Die Personalisierung der Prämie geschieht aufgrund der nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.1. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei L'Ardenne Prévoyante hatten?

Bei Ihrem Beitritt in das System berücksichtigen wir:

- die Anzahl schadensfreier Jahre
Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten Haftpflichtschaden, die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags vorausgehen.
- die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**
Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter Haftpflichtschaden in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorausgehen.

Diese **Schadensfälle** sind in den Bescheinigungen angegeben, die von Ihren früheren Versicherern ausgestellt werden. Diese Bescheinigungen beschreiben den Verlauf der **Schadensfälle**, die sich auf das Risiko beziehen, das Sie versichern wollen.

Wenn Sie den Versicherungsvertrag mit Ihrem vorherigen Versicherer behalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem unser Versicherungsvertrag in Kraft tritt, sind Sie verpflichtet, uns die Schadensbescheinigung, die von Ihrem vorherigen Versicherer ausgestellt wurde, spätestens 15 Tage nach Ende dieses Versicherungsvertrags vorzulegen.

Wir berücksichtigen nur die oben genannten Haftpflichtschäden, für die Sie vollständig oder teilweise haftbar waren. Wenn Ihr Versicherer nach einem **Schadensfall**, an dem Sie beteiligt, jedoch nicht haftbar waren, den Schaden eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** vergütet, berücksichtigen wir dies nicht.

Wir wenden dieselben Parameter an, wie unter Titel 2.1.2.3. „Was sind die Schadensparameter?“ beschrieben, um Ihre Prämie zu personalisieren.

2.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?

Die Prämie kann bei jedem jährlichen Fälligkeitsdatum nach jedem beobachteten Versicherungszeitraum abhängig von der Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** und der Anzahl schadensfreier Jahre geändert werden. Wir tun dies zu den nachfolgend beschriebenen Regeln.

2.1.2.1. Was ist der beobachtete Versicherungszeitraum?

Der beobachtete Versicherungszeitraum wird jedes Jahr spätestens am 15. des Monats vor dem Monat des jährlichen Fälligkeitsdatums abgeschlossen. **Schadensfälle**, die nach diesem Datum eintreten, fallen in den folgenden Beobachtungszeitraum.

2.1.2.2. Was ist ein verschuldeter Schadensfall?

Ein **Schadensfall** kann sich nur auf die Prämie auswirken, wenn es sich um einen verschuldeten **Schadensfall** handelt, nämlich:

- **für die Haftpflichtprämie:** Es muss sich um einen **Schadensfall** handeln, für den wir dem **Geschädigten** eine Entschädigung gezahlt haben

Wenn wir einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** eine Entschädigung zahlen, wird der **Schadensfall** nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte war aufgrund der Haftungsregeln für den **Schadensfall** haftbar.

- **Für die Sachschadenprämie (Unfall)**, die Teil der Deckung Fahrzeugschutz ist: Es muss sich um einen **Schadensfall** Sachschaden (Unfall) handeln, ausgenommen Vandalismus und Böswilligkeit, den der Versicherte ganz oder teilweise verschuldete und für den wir eine Entschädigung im Rahmen der Deckung Sachschaden (Unfall) gezahlt haben. Wenn wir die Entschädigung ganz oder teilweise von einem Dritten, der vollständig haftbar ist, zurückfordern können, wird dieser **Schadensfall** nicht berücksichtigt.

Für ihre Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall) betrachten wir auch die Haftpflicht**schadensfälle**, die bei Versicherungsabschluss berücksichtigt wurden, als einen verschuldeten **Schadensfall**.

2.1.2.3. Was sind die Schadensparameter?

Die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten **Schadensfall** die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags vorausgehen.

Je beobachtetem Versicherungszeitraum ohne verschuldeten **Schadensfall** wird die Anzahl schadensfreier Jahre um ein Jahr erhöht.

Nach einem beobachteten Versicherungszeitraum mit einem oder mehreren verschuldeten **Schadensfällen** wird die Anzahl schadensfreier Jahre auf 0 reduziert.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100
4	110
3	115
2	120
1	125
0	130

Die Anzahl verschuldeter Schadensfälle

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämien unmittelbar vorausgehen.

Je verschuldetem **Schadensfall** im betrachteten Versicherungszeitraum wird die Anzahl der **Schadensfälle** um eine Einheit erhöht.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	413
4	413
3	330
2	135
1	100
0	100

2.1.2.4. Wie sieht die Auswirkung auf die Prämie aus?

Um die Auswirkung eines verschuldeten **Schadensfalls** auf die Prämie zu bestimmen, multiplizieren wir die Grundprämie mit den beiden Prozentsätzen aus den beiden Skalen.

Ein Beispiel:

Jährliches Fälligkeitsdatum der Prämie Ihres Versicherungsvertrags:
1. Februar

Beginn Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar 2018

Sie hatten keinen verschuldeten **Schadensfall** in den letzten 5 Jahren.

■ Situation zu Beginn des Versicherungsvertrags

Anzahl der schadensfreien Jahre: 5 → 100% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 0

→ 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 100% x 100%.

■ Situation am 1. Februar 2019 nach einem verschuldeten **Schadensfall** am 1. September 2018

Anzahl der schadensfreien Jahre: 0 → 130% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 1

→ 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 130% x 100%

Nachfolgend sehen Sie die Entwicklung Ihrer Prämie infolge dieses verschuldeten **Schadensfalls**. Bei diesem **Beispiel** gehen wir davon aus, dass Sie keinen weiteren **Schadensfall** verschulden

Situation am 1. Februar des Jahres	Anzahl schadensfreier Jahre	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Grundprämie zu multiplizieren mit	Entwicklung Ihrer Prämie im Vergleich zu Ihrer vorherigen Prämie
2019	0	1	130% x 100%	+ 30%
2020	1	1	125% x 100%	- 4%
2021	2	1	120% x 100%	- 4%
2022	3	1	115% x 100%	- 4%
2023	4	1	110% x 100%	- 4%
2024	5	0	100% x 100%	- 9%

den Genuss dieser Vorteile während der im betreffenden Dokument angegebenen Gültigkeitsdauer der betreffenden Garantie.

Ihr Joker for You kann nach einem **Schadensfall** in einem der folgenden erschwerenden Umstände überprüft oder annulliert werden: Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand infolge des Konsums von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, das Unterlassen oder vorsätzliche Falschangaben bei der Risikobeschreibung beim Abschluss oder im Laufe des Versicherungsvertrags, Falschangaben bei einem Schadensfall, ein vorsätzlich verursachter **Schadensfall**, Fahren ohne oder mit abgelaufenem Führerschein, Fahrerflucht, Nichtzahlung der Prämie (Aussetzung), Teilnahme an einem unzulässigen Wettbewerb. Ihr Joker for You kann auch überarbeitet oder annulliert werden, wenn wir für 3 oder mehr verschuldete **Schadensfälle** innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren eintreten müssen.

Wenn Sie innerhalb eines Zeitraums, in dem der Joker for You erworben war, einen **verschuldeten Schadensfall** hatten, wird dieser Schadensfall für die in Abschnitt „2.1.3.3. Was sind die Schadensparameter?“ genannten Parameter für die Personalisierung Ihrer Haftpflichtprämie nicht berücksichtigt.

2.1.3. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?

Wenn das oben beschriebene System falsch angewandt wurde, kann dies korrigiert werden. Die Prämienunterschiede werden entweder von Ihnen nachgezahlt oder von uns zurückgezahlt. Wenn die Korrektur mehr als 1 Jahr nach Zuerkennung der falschen Prämie erfolgt, werden auch die gesetzlichen Zinsen verrechnet.

2.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, an jedem Fälligkeitstag oder bei Herausgabe neuer besonderen Bedingungen erhalten Sie die Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsmitteilung. In der Prämie sind enthalten: der Nettobetrag, Steuern, gesetzliche Beiträge und Kosten.

2.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung der Garantie tritt bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist ein. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage dauern, und zwar ab dem Tag, nach der Zustellung oder Abgabe des **Einschreibens**. Wie in der letzten Mahnung

2.1.2.5. Welche Auswirkung hat der Joker for You?

Der Joker for You bewirkt, dass Ihre Prämie für die Haftpflichtdeckung infolge eines verschuldeten **Schadensfall** nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist.

Der Joker for You bewirkt auch, dass Ihre Sachschadenprämie (Unfall) infolge des ersten verschuldeten **Schadensfalls** mit Eintreten in der Sachschadengarantie (Unfall) nicht steigt, sofern der Joker for You erworben wurde und sofern der **Schadensfall** während des Zeitraums eintrat, in dem der Joker for You in Kraft ist. Zu denselben Bedingungen erhalten Sie erneut diesen Vorteil für den ersten Schadensfall mit Deckung der Sachschäden (Unfall), der nach 5 aufeinanderfolgenden Jahren ohne selbst verschuldeten Schadensfall eintritt, und zwar ab dem Ende des beobachteten Versicherungszeitraums mit einem Schadensfall oder mehreren.

Der Joker for You ist in Kraft, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen oder Ihrer Fälligkeitsmitteilung hervorgeht, dass der Joker for You erworben wurde. Sie kommen in

oder im Gerichtsurteil angegeben beendet die Zahlung der fälligen Prämien die Aussetzung des Vertrags.

Bei einer Aussetzung der Garantie aufgrund der Nichtzahlung der Prämie können wir ebenfalls Regressanspruch für die von uns an geschädigte Personen gezahlten Entschädigungen gegen Sie erheben.

Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Titel 1.14. "Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?" beschrieben.

3. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

- Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer
Avenue des Démineurs, 5
4970 Stavelot
- E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von **Dritten** übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme

oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der **Schadensfälle** und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.

- Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- Kundendienst, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum **Beispiel** die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im **Schadensfall**).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung**:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung,

- Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.

- Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum **Beispiel** eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen

zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;

- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzerklärung auf der Seite „Datenschutz“ auf ardenneprevoyante.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@ardenne-prevoyante.be

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der

Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotection-donnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel fett gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als Anhänger ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Fahrzeug (oder "Kraftfahrzeug")

Jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, unabhängig von der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Leistungsberechtigte.

Gesetz vom 21. November 1989

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Kgl. Erlass vom 16. April 2018 über die Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge in Bezug auf Kraftfahrzeuge sowie der Kgl. Erlass vom 5. Februar 2019, der die Anlage im Kgl. Erlass vom 16. April 2018 ersetzt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jede Person, der aufgrund eines Unfalls auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug körperliche Schäden, Kleidungsschäden und/oder Schäden an Prothesen entstehen und die selbst nicht Führer eines Kraftfahrzeugs ist. Wenn das Opfer älter als 14 Jahre ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, kann das Konzept des schwachen Verkehrsteilnehmers nicht angewandt werden. Oft wird auf das **Gesetz vom 21. November 1989** bezüglich der obligatorischen Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge, Artikel 29 bis verwiesen. In diesem Artikel finden Sie die gesetzliche Beschreibung.

Terrorismus

Eine im Geheimen organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich **Terrorismus**

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

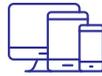
Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** immer ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden.

Versicherungsschein

Das Dokument, das wir für Sie als Beweis für die Haftpflichtversicherung ausstellen, sobald Ihnen diese Deckung gewährt wird. Im Falle einer Vertragsannullierung, bei Vertragsablauf oder sobald die Vertragsauflösung oder - aufhebung wirksam ist, ist der Versicherungsschein nicht länger gültig.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE : 0404.483.367 – RPM Brüssel

Internet : www.ardenneprevoyante.be • Tel. : 080 85 35 35 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com

Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, B-1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Legal Village A.G., Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel